Stadt Bad Rappenau

Bebauungsplan „Seegarten, 1. Änderung“ in Fürfeld

Fachbeitrag Artenschutz

Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG
Adalbert-Stifter-Weg 2
74821 Mosbach
Tel. 06261 / 918390
Fax. 06261 / 918399
E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

Seite

1 Aufgabenstellung 3
2 Lebensraumbereiche und –strukturen 5
3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen 7
4 Artenschutzrechtliche Prüfung 7
4.1 Europäische Vogelarten 7
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie 10
4.2.1 Zauneidechse 10
4.2.2 Fledermäuse 11

Anhang

Ralf Gramlich, Ornithologische Untersuchung Bebauungsplan „Seegarten, 1. Änderung“, Bad Rappenau, Juli 2023, Tabelle

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Bad Rappenau stellt im Stadtteil Fürfeld den Bebauungsplan „Seegarten, 1. Änderung“ mit einem Geltungsbereich von 1.192 m² auf. Im Aufstellungsverfahren ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzrechts. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. Der besondere Artenschutz ist zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauBG nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG[1], Absatz 1 ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) *gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die*

[1] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

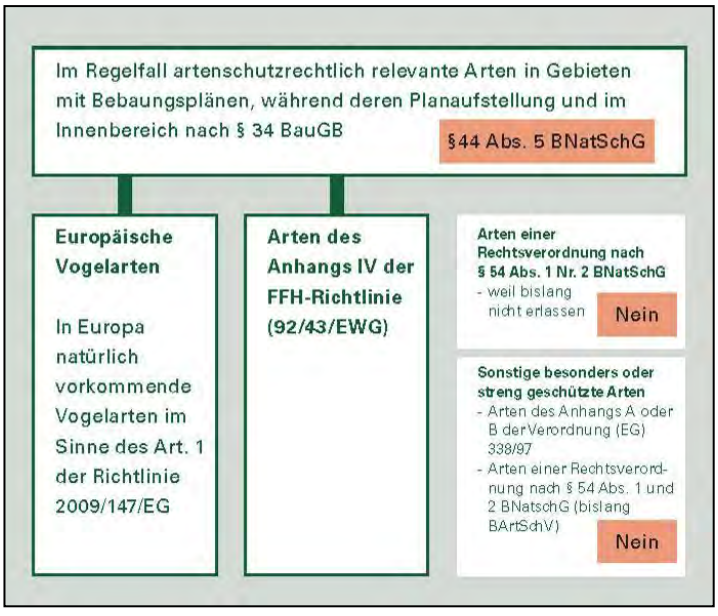
auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach §45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.
(Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive.
Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)[1]

[1] Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

2 Lebensraumbereiche und –strukturen

Das Plangebiet liegt im Süden von Fürfeld am Rande eines Wohngebiets. Der zwischenzeitlich und gegenüber einem ersten Entwurf deutlich verkleinerte Geltungsbereich umfasst nun nur noch das Flst.Nr. 114/12, das Flst.Nr. 2868 und einen kleinen Randbereich des Flst.Nr. 992.

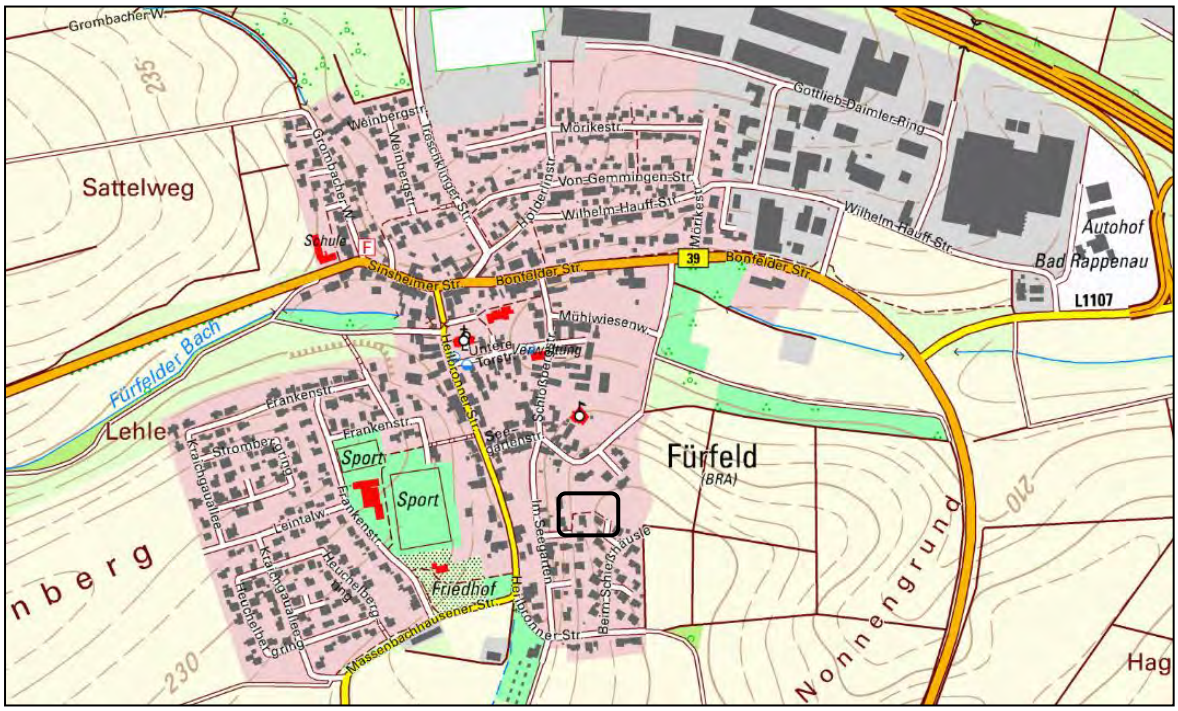


Abbildung 1: Lage des Plangebiets (ohne Maßstab)

Nördlich des Wohngebiets „Seegarten“ schließt ein Mehrfamilienhaus an (Flst.Nr. 114/7). Rückwärtig am leicht ansteigenden Hang gibt es eine größere Baulücke. Zu Beginn der Erfassungen im Jahr 2023 konnte man das Grundstück noch betreten. Es war mit Ruderalvegetation und aufkommender Gehölzsukzession bewachsen. Das Jahr über wuchs das Grundstück immer weiter zu. Anfang 2026 ist es vollständig und übermannshoch mit Brombeeren bewachsen und im Grunde nicht mehr zugänglich.





Abb.: Verwilderte Baulücke im April 2023 (l.) und im Januar 2026 (r.)

Eine Treppe südlich des verwilderten Grundstücks führt zu den höhergelegenen Wohnhäusern (bereits außerhalb des Geltungsbereichs) und einer kleinen Wiesenfläche am Ortsrand oberhalb des „Steinbruchs“. Randlich wachsen aus dem nahen Feldgehölz Heckengehölze in die Wiese

ein, die jedoch regelmäßig zurückgeschnitten werden. Nördlich des verwilderten Grundstücks schließt ein Garten mit einigen Obst- und sonstigen Laubbäumen an. Er ist durch den Baumbestand beschattet.

Der Geltungsbereich selbst umfasst die verwilderte Baulücke, den Wiesenanteil und randlichen Gehölzeinwuchs auf Flst.Nr. 2868, den Randbereich der Wiese auf Flst.Nr. 992 und bereits versiegelte bzw. gepflasterte Weg- und Straßenflächen.



Abb.: Wiese bzw. Grünfläche mit angrenzenden Heckengehölzen in 2023 (l.) und im Januar 2026 (r.)



Abb.: Luftbild Bestand (ohne Maßstab)

3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau eines Mehrfamilienhauses mit 8/4 Wohneinheiten auf der Baulücke des Flst.Nr. 114/2 schaffen. Er setzt hierfür ein Wohngebiet mit einer GRZ von 0,4 und drei zulässigen Vollgeschossen fest. Das Flst.Nr. 2868 wird ebenfalls zum Allgemeinen Wohngebiet, allerdings ohne Baugrenze. Dort sind Garagen bzw. Stellplätze vorgesehen. Der in den Geltungsbereich einbezogenen Wiesenanteil von Flst.Nr. 992 wird – ebenso wie die vorhandenen Wege- und Straßenabschnitte – zu einer Verkehrsfläche.

Im Zuge der Bebauung werden das verwilderte Grundstück und der randlich in den das Plangebiet einwachsende Heckenbewuchs auf Flst.Nr. 2868 geräumt. Es sind voraussichtlich umfänglichere Erdarbeiten erforderlich. Im Flst.Nr. 992 wird der einbezogene Teil der Wiese geräumt und voraussichtlich asphaltiert oder gepflastert.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgeschlagen, die in den Bebauungsplan übernommen wurden.

4.1 Europäische Vogelarten

Das Gesamtgebiet bzw. der zunächst vorgesehen Geltungsbereich und seine nähere Umgebung wurden in der Zeit von Mitte März bis Anfang Juni 2023 insgesamt vier Mal begangen.[1] Dabei wurden insgesamt 31 Vogelarten nachgewiesen. Davon wurden 13 als Brutvögel im Geltungsbereich und der unmittelbaren Umgebung (davon Rotkehlchen und Wacholderdrossel als mögliche Brutvögel ohne Vergabe eines Brutreviers) und die weiteren als Nahrungsgäste bewertet bzw. nur im Überflug beobachtet.

Die Ergebnisse der ornithologischen Untersuchung sind in der Tabelle im Anhang und in der Abbildung auf der nächsten Seite dargestellt. Im Folgenden sind nur die Ergebnisse, bezogen auf das deutlich verkleinerte Plangebiet berücksichtigt.

Im Geltungsbereich wurden keine Brutreviere festgestellt. Die Mönchsgrasmücke (Freibrüter) brütete unmittelbar nördlich außerhalb, Amsel und Buchfink (Freibrüter) in den Gehölzen östlich. In der Obstwiese nördlich brütete ein Stieglitz, in Gärten und an Gebäuden südlich der Girlitz, der Grünfink (jeweils Freibrüter) und der Star, der Haussperling und der Hausrotschwanz an Gebäuden südlich.

[1] Begehungen durch Herrn Ralf Gramlich, Büro Lanius



Abb.: Brutreviere 2023 (unmaßstäblich)

Mit Ausnahme des Haussperlings (Vorwarnliste) sind die festgestellten Brutvogelarten nicht in der Roten Liste geführt. Die Nahrungsgäste bzw. Arten, die das Gebiet nur überflogen, sind der Tabelle im Anhang zu entnehmen. Eine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat hat der Geltungsbereich nicht.

Prüfung der Verbotstatbestände

Für Nahrungsgäste können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Sie können Bauarbeiten ausweichen und daher nicht getötet oder verletzt werden. Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt, der Verlust der letztlich kleinen und für die Nahrungssuche wenig ergiebigen Fläche führt nicht zu erheblichen Störungen. Näher geprüft werden deshalb nur die Auswirkungen auf die o.g. Vögel, die im Gebiet selbst oder unmittelbar angrenzend brüten.

Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)
Im Geltungsbereich wurden keine Brutreviere festgestellt. Die Mönchsgrasmücke brütete unmittelbar nördlich außerhalb, Amsel und Buchfink in den Gehölzen östlich. In der Obstwiese nördlich brütete ein Stieglitz, in Gärten und an Gebäuden südlich der Girlitz, der Grünfink und (als Gebäudebrüter) der Star, der Haussperling und der Hausrotschwanz.
Prognose Vögel bzw. Nester mit Eiern und Jungvögel können sowohl bei Gehölzrodungen während der Brutzeit getötet oder verletzt werden. Um dies zu vermeiden, ist folgende Maßnahme zu berücksichtigen.

Vermeidung

Gehölzrückschnitte und Rodungen sind außerhalb des Brutzeit im Zeitraum von Oktober bis Februar vorzunehmen. Vorsorglich werden die Baufelder im Vorfeld der Bebauung vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn regelmäßig gemäht. Damit ist sichergestellt, dass bei einem brachliegen der Flächen vor den Baumaßnahmen Bodenbrüter Nester in den Flächen anlegen.

Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation

Im Geltungsbereich wurden keine Brutreviere festgestellt. Die Mönchsgrasmücke brütete unmittelbar nördlich außerhalb, Amsel und Buchfink in den Gehölzen östlich. In der Obstwiese nördlich brütete ein Stieglitz, in Gärten und an Gebäuden südlich der Girlitz, der Grünfink und (als Gebäudebrüter) der Star, der Haussperling und der Hausrotschwanz. Als Raum der lokalen Populationen der festgestellten Siedlungsarten können der gesamte Siedlungsbereich Fürfelds und die umliegenden/angrenzenden Gehölzbestände angenommen werden.

Prognose

Die Baulücke wird bebaut. Einige Gehölze gehen u.U. verloren. Von der Bebauung sind allenfalls wenige Individuen der lokalen Populationen von ubiquitären Vogelarten betroffen.

Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf die Erhaltungszustände lokaler Populationen sind nicht zu erwarten.

Vermeidung

-

Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

Im Geltungsbereich wurden keine Brutreviere festgestellt. Die Mönchsgrasmücke brütete unmittelbar nördlich außerhalb, Amsel und Buchfink in den Gehölzen östlich. In der Obstwiese nördlich brütete ein Stieglitz, in Gärten und an Gebäuden südlich der Girlitz, der Grünfink und (als Gebäudebrüter) der Star, der Haussperling und der Hausrotschwanz.

Prognose

Von der Bebauung ist - wenn überhaupt - ein Brutrevier der Mönchsgrasmücke und ein gewisses Brutrevierpotential für Bodenbrüter wie den Zilpzalp betroffen. Diese ubiquitären Arten finden im Umfeld geeignete Ausweichmöglichkeiten in großer Zahl.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

-

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Die in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Vorhabens in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt, bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können. Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte dieser Prüfschritt auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer örtlichen Begehung wurde zudem geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Demnach konnte ein Vorkommen für fast alle Arten des Anhang IV ausgeschlossen werden. Nicht ausgeschlossen werden konnte ein Vorkommen und damit eine Betroffenheit der Zauneidechse und der Artengruppe der Fledermäuse. Diese werden nachfolgend näher betrachtet.

4.2.1 Zauneidechse

Aus Fürfeld sind Vorkommen von Zauneidechsen bekannt. Geeignete Lebensräume und Vernetzungen vorausgesetzt, war ein Vorkommen im Plangebiet daher grundsätzlich nicht auszuschließen. Im Rahmen einer ersten Begehung im April 2023 wurde das Lebensraum-potential im Gebiet bewertet.

Bezogen auf das Gesamtgebiet wurde folgende Beurteilung getroffen: *Die bebauten Flächen und die gepflegten, wenig naturnahen Gärten im Plangebiet bieten Zauneidechsen keine geeigneten Lebensräume. Auch in den Baulücken fehlen weitgehend Strukturen, die ein Vorkommen von Zauneidechsen erwarten ließen. Nicht ausgeschlossen werden konnte ein Vorkommen in den Baulücken im Nordosten entlang der Straße „Im Seegarten“ und v.a. im brachliegenden Grundstück* **Flst.Nr. 114/12**, *den nördlich angrenzenden Grundstücken 114/11 und 114/3 und den* **gehölzbestandenen Randbereichen am ehemaligen Steinbruch am Ostrand des Plangebiets.**

Im Jahr 2023 wurden diese Bereiche – und damit auch der Geltungsbereich des jetzt deutlich verkleinerten Gebiets - und vorsorglich auch die weiteren Baulücken sowie die Randbereiche der Hausgärten, soweit zugänglich, an fünf Terminen begangen und auf Zauneidechsen abgesucht. Interessant erscheinende Bereiche wurden über längere Zeit beobachtet. Die folgende Tabelle zeigt die Begehungstermine und die jeweilige Witterung.

Datum /Zeit	Witterung	Habitat	Nachweis
17.04.2023 10.30 Uhr – 12.00 Uhr	Sonne, 18 °C	-	-
15.05.2023 10.00 – 11.00 Uhr	Sonnig, 21 °C	-	-
05.06.2023 13.00 Uhr – 14.00 Uhr	Sonnig, 24 °C	-	-
14.08.2023 9.00 Uhr – 10.00 Uhr	Heiter bis wolkig, 21-23 °C	-	-
05.09.2023 11.00 Uhr – 11.45 Uhr	Sonne, 22°C	-	-

Es gab bei keinem Termin Nachweise von Zauneidechsen oder anderen Reptilien. Ein Vorkommen und damit eine artenschutzrechtliche Betroffenheit können mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht zu erwarten. Zum allgemeinen Schutz von Kleintieren wird dennoch empfohlen, die Baufelder im Vorfeld der Bebauung regelmäßig zu mähen. Damit wird gewährleistet, dass auf Grund fehlender Deckungsstrukturen keine Tiere in die Baufelder einwandern und dort beim Baubeginn zu Schaden kommen.

4.2.2 Fledermäuse

Die Checkliste zur Abschichtung im Anhang zeigt, dass mindestens zwölf Fledermausarten in der Vergangenheit in der Umgebung nachgewiesen wurden. Davon sind acht Arten aufgrund der Lebensraumausstattung auch im Siedlungsbereich nicht auszuschließen: Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus und Zwergfledermaus.

Als Jagdhabitat hat das Plangebiet keine besondere Bedeutung. In den Grünflächen und um die Gehölzbestände jagen zwar sicher gelegentlich Fledermäuse, ein essentielles Jagdhabitat ist beim hohen Bebauungs- und Versiegelungsgrad aber ohne Weiteres auszuschließen.

Im jetzt deutlich verkleinerten Plangebiet fehlen Strukturen, die als Quartier in Frage kommen vollständig. In der Brombeersukzession und den jungen Heckengehölzen am Gebietsrand können Quartiere ausgeschlossen werden.

Prüfung der Verbotstatbestände

Mangels geeigneter Quartierstrukturen kann ein zu Schaden kommen von Fledermäusen (Verbotstatbestand Nr. 1) und der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Die Baulücken sind sicher kein essentielles und generell kein besonders geeignetes Jagdhabitat. Es werden keine Leitstrukturen beeinträchtigt oder unterbrochen, die für mögliche Fledermausquartiere in der Ortslage relevant sein könnten. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf die Erhaltungszustände lokaler Populationen (Verbotstatbestand Nr. 2) sind nicht zu erwarten.
Bzgl. der Artengruppe der Fledermäuse sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG zu erwarten.

Mosbach, den 28.09.2026

Anhang

Ralf Gramlich, Ornithologische Untersuchung Bebauungsplan „Seegarten, 1. Änderung“, Bad Rappenau, Juli 2023, Tabelle

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Festgestellte Vogelarten				Schutzstatus								Status im Untersuchungsgebiet und Art des Nachweises						Arten nach Beobachtungsterminen			
																		Beobachtungstag/Uhrzeit von … bis … /Wetterbedingungen			
				Rote Liste BaWü					BArtSchV.			Brutvogel				Nahrungsgast		1	2	3	4
												A	B	C				10.03.23	05.04.23	01.05.23	04.06.23
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Kategorie	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit	Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutz-richtlinie	Species of European Conservation Concern	Besonders geschützt	Streng geschützt	Brutvogel (B) oder Nahrungs-gast (N)	Mögliches Brüten	Wahrscheinliches Brüten	Sicheres Brüten	Bodennähe	Überflug	6:45-8:00 0°-1°C 8/8 -4/8 Bft 1	8:00-9:00 1°C 1/8 Bft 0	6:30-8:00 8°-11°C 6/8-7/8 Bft 1-2	5:30-7:00 10°-14°C 0/8-1/8 Bft 3
1	Amsel	*Turdus merula*	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B			X			X	X	X	X
2	Bachstelze	*Motacilla alba*	Ba	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B				X			X		
3	Blaumeise	*Parus caeruleus*	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-	N		X				X	X	X	X
4	Buchfink	*Fringilla coelebs*	B	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	B			X			X	X	X	
5	Distelfink	*Carduelis carduelis*	Sti	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B		X					X	X	X
6	Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	Dg	.	=	h	-	-	-	X	-	B	X							X	
7	Elster	*Pica pica*	E	.	↑	h	-	-	-	X	-	N				X		X	X	X	X
8	Feldlerche	*Alauda arvensis*	Fl	3	↓↓↓	h	V	-	3	X	-						X			X	
9	Girlitz	*Serinus serinus*	Gi	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B			X				X	X	X
10	Goldammer	*Emberiza citrinella*	G	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	N				X			X		
11	Grünfink	*Carduelis chloris*	Gf	.	=	sh	-	-	-	X	-	B			X			X	X	X	X
12	Hänfling	*Carduelis cannabina*	Hä	3	↓↓↓	mh	V	-	2	X	-	B		X							X
13	Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	Hr	.	=	sh	-	-	-	X	-	B			X					X	X
14	Haussperling	*Passer domesticus*	H	V	↓↓	sh	V	-	3	X	-	B			X			X	X	X	X
15	Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	He	.	=	sh	-	-	-	X	-	N				X				X	
16	Kleiber	*Sitta europaea*	Kl	.	=	sh	-	-	-	X	-	N				X					X
17	Kohlmeise	*Parus major*	K	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X				X	X	X	
18	Mauersegler	*Apus apus*	Ms	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	N					X			X	
19	Mäusebussard	*Buteo buteo*	Mb	.	=	h	-	-	-	X	X						X				X
20	Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	M	V	↓↓	h	V	-	3	X	-						X			X	X
21	Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B			X					X	X
22	Rabenkrähe	*Corvus corone*	Rk	.	=	h	-	-	-	X	-						X		X	X	X
23	Ringeltaube	*Columba palumbus*	Rt	.	↑↑	sh	-	-	-	X	-	N				X	X	X	X	X	X
24	Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	R	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	X								
25	Rotmilan	*Milvus milvus*	Rm	.	↑	mh	-	X	2	X	X						X			X	
26	Star	*Sturnus vulgaris*	S	.	=	sh	-	-	3	X	-	N			X				X	X	X
27	Türkentaube	*Streptopelia decaocto*	Tt	.	↓↓↓	h	V	-	-	X	-	N			X				X	X	
28	Turmfalke	*Falco tinnunculus*	Tf	V	=	mh	-	-	3	X	X						X			X	
29	Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	Wd	.	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	B				X			X	X	X
30	Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	Z	.	=	sh	-	-	-	X	-	N	X						X		

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 7. Fassung. Stand 31.12.2019.
V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.

↓↓↓ kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%)
↓↓ Kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)
= Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutb.
↑ kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand
↑↑ kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand

ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)
s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)
mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)
h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)
sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

Projekt: 23005 BP „Seegarten, 1. Änderung“ in Bad Rappenau - Fürfeld

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV
Checkliste zur Abschichtung

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.[1] Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.[2]

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde anhand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.[3] Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6719 NO und SO Sowie 6720 NW und SW der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.
Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.[4]
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL[2]	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle[5]
Säugetiere ohne Fledermäuse[6]								
1.	Biber	Castor fiber	2		X			*Fundangabe in 6719*
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangabe 6719, 6720
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0	X				
Fledermäuse[7]								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			*Fundangabe in 6720*
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3			X		**Funde in 6720 NW** 6720[8]
7.	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		**Funde in 6720 NW** 6720[8], 6720/ 6721[9]
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2		X			6720[8]
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		**Funde in 6720 (NW)+NO** Sommerfunde in 6720 NW
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	X				
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				

[1] LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

[2] Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erloschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

[3] Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

[4] Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

[5] Fundangaben *kursiv: aus LUBW, Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000*
Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

[6] Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2,Stuttgart 2005.

[7] Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1,Stuttgart 2005.

[8] Dr. Alfred Nagel: Bericht Bad Rappenau-Fürfeld Mühlwiesen und Bad Rappenau-Bonfeld, Fürfelder Straße, Münsingen-Apfelstetten 2009.

[9] Dipl.-Biol. Brigitte Heinz: Untersuchung auf Fledermausvorkommen im Bereich der Neuanbindung K2159- B27 in Gundelsheim, Neckargemünd/ Dilsberg 2009.

Projekt: 23005 BP „Seegarten, 1. Änderung“ in Bad Rappenau - Fürfeld

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV
Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL[2]	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle[5]
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i			X		Sommerfunde in (6720 NW) 6720[8], 6720/ 6721[9]
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		**Funde 6720 NW+(SW)+NO** *Fundangabe in 6719, 6720,* Sommerfunde in 6719 NO, 6720 SW Wochenstube in 6719 NW+ SO, 6720 NW
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			X		**Funde in 6720 NW+(NO)** Sommerfunde in (6720 NW)
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2		X			6720[8], 6720/ 6721[9]
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	X				
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe		X				
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i		X			6720[8], 6720/ 6721[9]
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3			X		6720/ 6721[9]
22.	Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	i	X				
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		**Funde in 6719 SW+(SO), 6720 NW+(NO+SW)** Sommerfunde in 6719 SO Wochenstube in 6719 SW+NW+NO 6720[8], 6720/ 6721[9]
Reptilien [10]								
26.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
27.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
28.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2	X				
29.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangabe in (6720 NW)
30.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
31.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe in 6719 NW+ NO+ SO
Amphibien								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2	X				
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in 6719 SW+ NW+ NO, (6719 SO), 6720 NW+ NO *Fundangabe in 6719, 6720*
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in (6719 SO)
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3		X			Fundangabe in (6719 NO)
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2		X			Fundangabe in 6719 SO, (6719 NO), 6720 NW+ SW, (6720 NW)
Schmetterlinge[11] [12]								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				

[10] Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.
[11] Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.
[12] Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV
Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL[2]	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle[5]
44.	Blauschillernder Feuer-falter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3	X				
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in 6720 NW Fundangabe in (6719), 6720
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1		X			*Fundangabe in (6719)*
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V		X			Fundangabe in 6720 NW
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Käfer[13]								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1		X			Fundangabe in (6720)
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
Libellen[14]								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
65.	Bachmuschel	Unio crassus[15]	1	X				
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus[16]	2	X				
Farn- und Blütenpflanzen								
67.	Bodensee-Vergißmein-nicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N	X				
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus[17]	3	X				
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
75.	Sommer-Schrauben-	Spiranthes aestivalis	1	X				

[13] BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.
[14] Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.
[15] BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.
[16] BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf
[17] Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.

Projekt: 23005 BP „Seegarten, 1. Änderung“ in Bad Rappenau - Fürfeld

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV
Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL[2]	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle[5]
	stendel							
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				